

KO	KO-E
<p><i>Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.</i> Kol. 3,17</p> <p>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom <u>14. September 2002</u> (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am <u>25. November 2006</u> (ABl. 2007 S. 11)</p>	<p><i>Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.</i> Kol. 3,17</p> <p>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<u>Kirchenordnung – KO</u>)</p> <p>Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom...</p>
	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Grundartikel</p> <p>Abschnitt 1. Allgemeiner Teil</p> <p>Artikel 1 Die Gemeinde Jesu Christi Artikel 2 Die Kirche Artikel 3 Kirchenzugehörigkeit Artikel 4 Berufung Artikel 5 Dienste Artikel 6 Ämter Artikel 7 Pfarramt Artikel 8 Prädikantenamt, Teilhabe am Verkündigungsdienst</p> <p>Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde</p> <p>Artikel 9 Kirchengemeinde Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde Artikel 12 Bekenntnis der Kirchengemeinde Artikel 13 Kirchenvorstand Artikel 14 Gemeindeversammlung Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>Abschnitt 3. Das Dekanat</p> <p>Artikel 16 Dekanat Artikel 17 Auftrag des Dekanats Artikel 18 Organe des Dekanats</p> <p>Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode</p> <p>Artikel 19 Auftrag der Dekanatssynode Artikel 20 Aufgaben der Dekanatssynode Artikel 21 Zusammensetzung der Dekanatssynode Artikel 22 Verpflichtung</p> <p>Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p>Artikel 23 Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes Artikel 24 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes Artikel 25 Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes</p> <p>Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane</p> <p>Artikel 26 Dekaninnen und Dekane Artikel 27 Auftrag und Rechtsstellung der Dekaninnen und Dekane Artikel 28 Aufgaben der Dekaninnen und Dekane Artikel 29 Gesamtkirchliche Aufgaben der Dekaninnen und Dekane Artikel 30 Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane</p> <p>Abschnitt 4. Die Gesamtkirche</p> <p>Artikel 31 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode</p> <p>Artikel 32 Auftrag der Kirchensynode Artikel 33 Aufgaben der Kirchensynode Artikel 34 Zusammensetzung der Kirchensynode</p>

	<p>Artikel 35 Verpflichtung Artikel 36 Amtszeit der Kirchensynode Artikel 37 Geschäftsführung der Kirchensynode Artikel 38 Kirchengesetze Artikel 39 Änderung der Kirchenordnung Artikel 40 Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen Artikel 41 Qualifizierte Mehrheit Artikel 42 Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen Artikel 43 Einspruchsrecht Artikel 44 Kirchensynodalvorstand Artikel 45 Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung</i></p> <p>Artikel 46 Auftrag der Kirchenleitung Artikel 47 Aufgaben der Kirchenleitung Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung Artikel 49 Vertretung im Rechtsverkehr Artikel 50 Gesamtkirchliche Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 3. Die Bischöfin oder der Bischof</i></p> <p>Artikel 51 Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs Artikel 52 Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs Artikel 53 Wahl der Bischöfin oder des Bischofs</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste</i></p> <p>Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung</i></p> <p>Artikel 57 Kirchenverwaltung</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss</i></p> <p>Artikel 58 Pfarrerausschuss</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 7</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Die Theologischen Fakultäten und das Theologische Seminar</i></p> <p>Artikel 59 Theologische Fakultäten Artikel 60 Theologisches Seminar</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 8</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Das Kollegium für theologische Lehrgespräche</i></p> <p>Artikel 61 Kollegium für theologische Lehrgespräche</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 9. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit</i></p> <p>Artikel 62 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5. Das Finanzwesen</p> <p>Artikel 63 Vermögen Artikel 64 Finanzbedarf Artikel 65 Gesamtkirchlicher Haushaltsplan Artikel 66 Rechnungsprüfungsamt</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Artikel 67 Kirchliche Verbände Artikel 68 Kirchliche Werke Artikel 69 Kirchliche Arbeitsverhältnisse</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 70 Übergangsbestimmung Artikel 71 Verweisungen auf frühere Fassungen</p>
<p>Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;">Grundartikel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p>	<p>Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;">Grundartikel</p> <p>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p>

<p>Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.</p> <p>Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.</p> <p>In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.</p> <p>Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.</p>	<p>Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.</p> <p>Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.</p> <p>In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.</p> <p>Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.</p>
<p>Artikel 1. (1) Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. ...</p> <p>... Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, das Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1. Allgemeiner Teil</u></p> <p>Artikel 1. Die Gemeinde Jesu Christi. Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. <u>Die Gemeinde Jesu Christi gewinnt überall dort Gestalt, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird.</u> Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.</p>
<p>Schlussartikel. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Sie weiß sich in diesem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig.</u></p> <p><u>Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch inhaltlich der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.</u></p> <p>Artikel 70. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Artikel 2. Die Kirche. (1) <u>In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet.</u></p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und eine Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen. <u>Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.</u></p> <p>(3) <u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).</u></p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>

<p>§ 1 Abs. 1 KGO. <u>Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.</u></p> <p>Artikel 1. (...) (2) <u>Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. ...</u> <i>vgl. auch § 2 Abs. 1 KGO</i></p> <p>... Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn und seinem Sendungsauftrag in die Welt zu bewähren. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.</p>	<p>Artikel 3. Kircheng Zugehörigkeit. (1) <u>Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet.</u></p> <p>(2) <u>Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, und weder ihre Kirchenmitgliedschaft aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Jedes Kirchenmitglied gehört einer Kirchengemeinde (Artikel 9) an. Das Nähere regelt das Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p> <p>Artikel 4. Berufung. <u>Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen, insbesondere auch in Diakonie und Bildungsverantwortung zu gestalten. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.</u></p>
<p>Artikel 66. <u>Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengzucht und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.</u></p>	<p>Artikel 5. Dienste. (1) <u>Besondere Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Dienste werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.</u></p> <p>(2) <u>Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.</u></p>
<p>5. Die Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Artikel 13. (1) <u>Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und haben ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung auszurichten.</u></p> <p>(2) <u>Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der</u></p>	<p>Artikel 6. Ämter. (1) <u>Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden in Form von Ämtern geordnet.</u></p> <p>(2) <u>Wer ein Amt innehat, ist an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.</u></p> <p>(3) <u>Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</u></p> <p>(4) <u>Die Ämter werden durch Kirchengesetz geordnet.</u></p>
<p>Artikel 13. (1) <u>Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und haben ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden für diesen Dienst ordiniert.</u></p> <p>(2) <u>Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der</u></p>	<p><i>siehe jetzt Artikel 8 KO-E</i></p>

<p><u>Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.</u></p> <p>Artikel 14. (1) <u>Der Auftrag zum Dienst wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst erteilt.</u></p> <p>(2) Der Ordinationsvorhalt lautet:</p> <p>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.</p> <p>Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.</p> <p>Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.</p> <p>Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.</p> <p>Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.</p> <p>Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.</p> <p>In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</p> <p>(3) Die Verpflichtungsformel lautet: „Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>Artikel 15. <u>Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich <u>darum</u> zu nichts verleiten oder zwingen lassen, <u>was</u> ihrem Ordinationsgelübde widerspricht.</u></p>	<p><i>siehe jetzt Absatz 2 Satz 1</i></p> <p>(2) <u>Das Ordinationsversprechen wird in einem Gottesdienst gegeben.</u> Der Ordinationsvorhalt lautet:</p> <p>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.</p> <p>Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.</p> <p>Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.</p> <p>Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.</p> <p>Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller <u>Mitarbeitenden</u> und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.</p> <p>Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.</p> <p>In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</p> <p>Die Verpflichtungsformel lautet: „Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) <u>Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Führung ihres Amtes an ihr Ordinationsversprechen und an die kirchliche Ordnung gebunden.</u></p> <p>Sie dürfen sich zu nichts verleiten oder zwingen lassen, wenn das Ordinationsversprechen entgegensteht.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><u>Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.</u></p> <p>Artikel 19. (1) <u>Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Pfarrdienst, die Ordnung der theologischen Prüfungen und das Pfarrdienstverhältnis werden kirchengesetzlich geregelt.</u></p> <p>(2) <u>Grundsätze und Einzelheiten des pfarramtlichen Dienstes und Hilfen für das geistliche Leben der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in einer besonderen Ordnung niedergelegt.</u></p> <p>Artikel 17. (...) (5) <u>Sie sind zur geregelten Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs verpflichtet.</u></p>	<p>(4) <u>Alle Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zum steten Umgang mit der Heiligen Schrift, zur gedeihlichen Zusammenarbeit untereinander, zum Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder und zur Annahme der in der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung verpflichtet.</u></p> <p>(5) <u>Das Beichtgeheimnis der Pfarrerrin und des Pfarrers ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.</u></p> <p>(6) <u>Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerrin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt Absatz 4</i></p>
<p>Artikel 13. (...) (2) <u>Mit den Pfarrerrinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.</u></p>	<p>Artikel 8. Prädikantenamt, Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) <u>Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.</u></p> <p>(2) <u>Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.</u></p> <p>(3) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1: Die Kirchengemeinde</p> <p>Artikel 1. (...) (2) <u>Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. (...)</u></p> <p style="text-align: right;"><i>vgl. § 14 Abs. 1 KG</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde</p> <p>Artikel 9. Kirchengemeinde. (1) <u>Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung aufgrund eines Kirchengesetzes.</u></p> <p>(2) <u>Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</u></p>
<p>Artikel 2. (1) <u>Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkündigt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann.</u></p> <p>(2) <u>Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen</u></p>	<p>Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde. (1) <u>Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.</u></p> <p>(2) <u>Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumeni-</u></p>

<p><u>in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Gemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.</u></p> <p><i>vgl. bisher Absatz 3 Satz 2</i></p> <p><u>(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchengemeinde ist in jedem Falle an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p><u>(5) Sie hat dafür zu sorgen, dass das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrages gestellt wird.</u></p> <p>Artikel 3. (...) (6) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamt-kirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>	<p><u>schen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.</u></p> <p><u>(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.</u></p> <p><u>(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.</u></p> <p>Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde. (1) <u>Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht selbständig.</u></p> <p>(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</p> <p><i>siehe jetzt Artikel 63 KO-E</i></p> <p>(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamt-kirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>
<p>Artikel 3. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag ihres Herrn gebunden. Zum Verständnis seines Wortes ist sie an das Zeugnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.</p> <p><u>(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an den Grundartikel.</u></p> <p>(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.</p> <p><u>(4) Die Liebe zu den Schwestern und Brüdern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.</u></p> <p>(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.</p>	<p>Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag des Evangeliums gebunden. Zum Verständnis der christlichen Botschaft ist sie an die in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.</p> <p><u>(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.</u></p> <p>(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.</p>

<p><u>(7) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden.</u></p>	
<p><u>Artikel 4. Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eines örtlich zusammengehörigen Bereiches Gesamtgemeinden und Gemeindeverbände bilden oder besondere übergemeindliche Einrichtungen schaffen.</u></p>	<p><i>siehe jetzt nur noch Artikel 67 KO-E</i></p>
<p><u>Artikel 6. (1) Der Kirchenvorstand leitet nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis die Gemeinde und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Gemeinde wirksam werden lassen.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Gemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Gemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</u></p> <p><u>Artikel 5. (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrerinnen und Pfarrern und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Zahl von gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern. Ihm gehören auch die in die Gemeinde entsandten Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an. Der Kirchenvorstand kann nach der Kirchengemeindevahlordnung weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher berufen.</u></p> <p><u>(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre.</u></p> <p><u>(3) Die Wahlen finden in der Regel in allen Gemeinden an den gleichen Tagen statt. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.</u></p> <p><u>(4) Findet aus besonderen Gründen die Wahl in einer Gemeinde zwischen zwei allgemeinen Wahlen statt, so endet die Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode. Findet die Wahl erst in den letzten zwei Jahren vor einer allgemeinen Wahl statt, so bleibt der Kirchenvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt.</u></p> <p><u>Artikel 9. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung der Gemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden im Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt einge-</u></p>	<p><u>Artikel 13. Kirchenvorstand. (1) Die Kirchengemeinde wird nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis durch den Kirchenvorstand zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern geleitet und vertreten.</u></p> <p><u>(2) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten...</u></p> <p>... Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt <u>regelmäßig</u> sechs Jahre.</p> <p><i>siehe jetzt Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 KO-E</i></p> <p><i>jetzt Artikel 6 Abs. 3 KO-E</i></p>

<p><u>führt.</u></p> <p><u>(3) Dabei legen sie folgendes Versprechen ab:</u></p> <p>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>Artikel 5. (...) (5) <u>Der Kirchenvorstand entscheidet über die Führung seines Vorsizes nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung.</u></p>	<p><u>(3) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet:</u></p> <p>„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p style="text-align: right;"><i>s. a. Art. 22 u. 35 KO-E</i></p> <p><u>(4) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</u></p>
<p>Artikel 7. (1) <u>Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</u></p> <p><u>(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</u></p> <p>a) <u>die Vertretung der Gemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;</u></p> <p>b) <u>die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;</u></p> <p>c) <u>die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;</u></p> <p>d) <u>die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u></p> <p>e) <u>die Ordnung der besonderen Dienste in der Gemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</u></p> <p>f) <u>die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</u></p> <p>g) <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u></p> <p>h) <u>die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde.</u></p> <p><u>(3) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Angelegenheiten Sachverständige zuziehen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt nur noch Artikel 11 Abs. 1 KO-E</i></p>
<p>Artikel 8. <u>Der Kirchenvorstand kann, vor allem in größeren Gemeinden, die Beratung und Entscheidung in Fragen der Seelsorge und der gemeindlichen Kirchengemeinde sowie der Zulässigkeit kirchlicher Handlungen in Zweifelsfällen einem besonderen, aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen. Diesem müssen die Pfarrfrauen und Pfarrer der Gemeinde angehören.</u></p>	
<p>Artikel 10. (1) <u>Der Kreis der Mitarbeitenden fasst die tätigen Gemeindeglieder zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu besprechen.</u></p> <p><u>(2) Der Kreis der Mitarbeitenden besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde sowie den Gemeindegliedern, die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen.</u></p> <p><u>(3) Der Kreis der Mitarbeitenden kann Wünsche und</u></p>	

<p><u>Anträge an den Kirchenvorstand richten.</u></p>	
<p>Artikel 11. (1) Der Kirchenvorstand <u>soll wenigstens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen.</u></p> <p>(2) <u>Gehören mehrere Orte zu einer Kirchengemeinde, so soll an jedem Ort mit eigener Predigtstätte eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden.</u></p> <p>(3) Eine Gemeindeversammlung ist <u>ferner einzuberufen</u>, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(4) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berichten.</p>	<p>Artikel 14. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand kann <u>jederzeit Gemeindeversammlungen einberufen, auf denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt.</u></p> <p>(2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand <u>zeitnah</u> berichten.</p>
<p>Artikel 12. Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 11 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Kirchengemeindeordnung und die Kirchengemeindegewahlordnung enthalten.</p>	
<p>Artikel 16. (1) <u>Zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Gemeinde werden die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Einführungsgottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsgelübde zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf ihre besonderen Dienste in der Gemeinde verpflichtet.</u></p> <p>(2) <u>Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Gemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</u></p> <p>(3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer nur vorläufig mit der Dienstleistung der Gemeinde beauftragt werden.</p> <p>Artikel 17. Die Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.</p> <p>(2) <u>Sofern nicht eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher für den Vorsitz gewählt worden ist, haben die Pfarrerinnen oder Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen.</u></p> <p>(3) <u>Sie sind verantwortlich für das pfarramtliche und – soweit sie den Vorsitz im Kirchenvorstand führen – für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p> <p>(4) <u>Sie haben darauf zu achten, dass die in der Gemeinde eingerichteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.</u></p>	<p>Artikel 15. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. (1) <u>Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes in einem Gottesdienst eingeführt.</u></p> <p>(2) <u>Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p> <p>(3) <u>Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind berechtigt, gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes wegen eines Widerspruchs zu Schrift und Bekenntnis Einspruch einzulegen.</u></p>

<p>(5) Sie sind zur geregelten Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs verpflichtet.</p> <p>(6) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können von der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.</p>	
<p>Artikel 18. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptberuflich mit übergemeindlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, gelten die Bestimmungen für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sinngemäß.</p>	<p>siehe jetzt allgemein Artikel 7</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II: Das Dekanat</p> <p>Artikel 20. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden zur Regelung ihres Dienstes, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur gegenseitigen Unterstützung das Dekanat. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Gemeinde in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Gemeinden ihres Bereiches wahr.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3. Das Dekanat</p> <p>Artikel 16. Dekanat. Das Dekanat ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p>
	<p>Artikel 17. Auftrag des Dekanats. Das Dekanat hat den Auftrag, die Kirche Jesu Christi in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt. Das Dekanat trägt Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder in seinem Gebiet und fördert neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet.</p>
	<p>Artikel 18. Organe des Dekanats. Organe des Dekanats sind die Dekanatssynode, der Dekanatssynodalvorstand und die Dekanin oder der Dekan.</p>
<p style="text-align: center;">1. Die Dekanatssynode</p> <p>Artikel 22. (1) Die Dekanatssynode ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie wirkt bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mit, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode</u></p> <p>Artikel 19. Auftrag der Dekanatssynode. (1) In Wahrnehmung des Auftrages des Dekanats trägt die Dekanatssynode Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander, mit den Arbeitszentren, kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden nehmen Anregungen der Dekanatssynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat.</p> <p>Alle Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste sollen die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und haben deren im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Weisungen zu befolgen.</p>

<p><u>(2) Die Dekanatssynode bildet Arbeitsgemeinschaften für wichtige Arbeitsgebiete, wie die evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie; sie sorgt für die kirchliche Jugendarbeit, fördert den Dienst der kirchlichen Werke und Verbände und ordnet deren Zusammenarbeit im Dekanat.</u></p> <p><u>(3) Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche, sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.</u></p> <p><u>(4) Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.</u></p> <p><u>(5) Sie vollzieht die weiteren ihr obliegenden Wahlen.</u></p>	<p>Artikel 20. Aufgaben der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Dekanatssynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertretung zu wählen;</u> <u>2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Entlastung zu erteilen;</u> <u>3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;</u> <u>4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;</u> <u>5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;</u> <u>6. den jährlichen Bericht des Dekanatssynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.</u> <p>(2) Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, <u>dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.</u></p>
<p>Artikel 21. (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller <u>Gemeinden</u> des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede <u>Gemeinde</u> eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die</p>	<p>Artikel 21. Zusammensetzung der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller <u>Kirchengemeinden</u> des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. <u>Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</u> Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede <u>Kirchengemeinde</u> eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglie-</p>

<p>Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p>der in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>
<p>Artikel 23. (1) <u>Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</u></p> <p>(2) <u>Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen, ohne alle unkirchlichen Bindungen, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“</u> Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p>	<p>Artikel 22. Verpflichtung.</p> <p><i>siehe jetzt Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 KO-E</i></p> <p>Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „<u>Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche?“</u>“</p> <p>Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p><i>vgl. Art. 13 Abs. 3 und Art. 35 KO-E</i></p>
<p>2. Der Dekanatssynodalvorstand</p>	<p><u>Unterabschnitt 2.</u> Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p>Artikel 23. Auftrag und Rechtsstellung des Dekanatssynodalvorstandes. (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht der Dekanatssynode, der Dekanin oder dem Dekan vorbehalten sind.</u></p> <p>(2) <u>Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, mit den Arbeitszentren und benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.</u></p>
<p>Artikel 25. Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode. Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, sie einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>Weiter obliegen ihm insbesondere:</p> <p>a) <u>die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes;</u></p> <p>b) <u>die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation im Dekanat;</u></p> <p>c) <u>die Aufsicht über den Dienst der Gemeindekörperschaften und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;</u></p>	<p>Artikel 24. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode <u>nach außen</u>. Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode;</u> 2. <u>Mitwirkung bei der Visitation;</u> 3. <u>Repräsentation der Dekanatssynode;</u> 4. <u>Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;</u> 5. <u>die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;</u>

<p>d) <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden, Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Veränderungen im Bestand oder der Begrenzung von Kirchengemeinden, ferner bei der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u></p> <p>e) <u>die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;</u></p> <p>f) <u>die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</u></p> <p>g) <u>die Ernennung von Verwaltungsausschüssen bei neu errichteten Kirchengemeinden und die Ernennung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, wenn die Körperschaft beschlussunfähig geworden ist.</u></p> <p><u>Das Nähere zu f) und g) bestimmt die Kirchengemeindevahlordnung.</u></p>	<p>6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;</p> <p>7. <u>Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten des Dekanats.</u></p>
<p>Artikel 24. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerrinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.</p>	<p>Artikel 25. <u>Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes.</u> Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerrinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.</p>
<p>Artikel 26. <u>Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes gemeinsame Sitzungen ihrer Dekanatssynoden oder Dekanatssynodalvorstände durchführen und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen.</u></p>	<p><i>siehe stattdessen nur noch Artikel 67 KO-E</i></p>
<p>Artikel 27. <u>Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 20 bis 26 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung enthalten.</u></p>	
<p style="text-align: center;">3. Die Dekaninnen und Dekane</p> <p>Artikel 28. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt.</p> <p>Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. <u>In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Eintritt in den Ruhestand.</u></p> <p style="text-align: right;"><i>siehe bisher Absatz 5</i></p> <p><u>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenlei-</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane</u></p> <p>Artikel 26. <u>Dekaninnen und Dekane.</u> (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. <u>Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.</u></p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. <u>Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>-> Pfarrstellengesetz</i></p>

<p><u>tung. Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist und keine Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorgeschlagen wird.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</u></p> <p><u>(3) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</u></p> <p><u>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszu-schreiben.</u></p> <p><u>(5) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet vor Ablauf von sechs Jahren, wenn das Dekanat aufgelöst wird.</u></p> <p><u>(6) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</u></p>	<p>-> Pfarrstellengesetz</p> <p>-> Pfarrstellengesetz</p> <p>-> Pfarrstellengesetz</p> <p>siehe jetzt Absatz 2</p> <p>-> Pfarrstellengesetz</p> <p>(3) Das Nähere zur Dekanswahl wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p>Artikel 29. (1) Die Dekaninnen und Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die <u>Gemeinden</u> ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen.</p>	<p>Artikel 27. Auftrag und Rechtsstellung der Dekaninnen und Dekane. (1) Auftrag der Dekaninnen und Dekane ist die <u>geistliche Leitung</u> und die <u>Repräsentation</u> der Evangelischen Kirche in der Region.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die <u>Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste</u> ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen.</p> <p>(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.</p>

<p>(2) Zu <u>ihren</u> Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>a) die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den <u>Gemeinden</u> bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;</p> <p>b) Beratung und Hilfe für die <u>einzelne Gemeinde</u> in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;</p> <p>c) Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der <u>Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände</u> im Dekanat;</p> <p>d) die <u>Zusammenfassung</u> der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen.</p>	<p>Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. Zu <u>den</u> Aufgaben <u>der Dekaninnen und Dekane</u> gehören insbesondere:</p> <p>1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den <u>Kirchengemeinden</u> bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;</p> <p>2. Beratung und Hilfe für die <u>Kirchengemeinden</u> in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;</p> <p>3. Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der <u>Einrichtungen und Dienste</u> im Dekanat;</p> <p>4. die <u>Einberufung</u> der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen <u>und die Leitung dieser Konferenzen</u>;</p> <p>5. <u>die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode.</u></p>
<p>Artikel 30. Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere <u>die folgenden Aufgaben zu erfüllen</u>:</p> <p>b) die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;</p> <p style="text-align: center;"><i>siehe hierzu § 21 Abs. 3 VisG</i></p> <p>a) die <u>allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer</u>;</p> <p>c) die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit <u>allen</u> Pfarrerrinnen und Pfarrern <u>des Dekanats</u>;</p> <p>d) die Regelung des <u>Dienstes</u> bei Vakanzen und in Krankheitsfällen;</p> <p>e) die Erteilung von Urlaub <u>im Rahmen der Urlaubssordnung</u>;</p> <p>f) <u>die Leitung der Pfarrwahlen</u>;</p> <p>g) <u>die Wahrnehmung von besonderen Aufträgen der Kirchenleitung</u>;</p> <p>h) <u>die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrerrinnen oder Pfarrern mit der Kirchenleitung</u>.</p>	<p>Artikel 29. Gesamtkirchliche Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;</p> <p>2. <u>die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats</u>;</p> <p>3. <u>die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung</u>;</p> <p>4. die Dienstaufsicht <u>als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dekanat</u>;</p> <p>5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit <u>den</u> Pfarrerrinnen und Pfarrern;</p> <p>6. die Regelung des <u>Pfarrdienstes</u> bei Vakanzen und in Krankheitsfällen;</p> <p>7. die Erteilung von Urlaub <u>und Dienstbefreiungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer</u>.</p> <p style="text-align: center;"><i>bereits erfasst von der Nummer 1</i></p>
<p>Artikel 31. (1) Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben</p>	<p>Artikel 30. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern</p>

<p>zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.</p> <p><u>(2) Die Dekaninnen und Dekane sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in schwierigen Fällen von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst beraten lassen.</u></p>	<p>unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Die Gesamtkirche</p> <p>Artikel 32. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der <u>evangelischen</u> Kirchengemeinden in ihrem Gebiet.</p> <p><u>(2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4. Die Gesamtkirche</p> <p>Artikel 31. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, <u>Dekanate und kirchlichen Verbände</u> in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.</p>
<p style="text-align: center;">1. Die Kirchensynode</p> <p>Artikel 33. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche <u>und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen.</u></p> <p>(2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.</p> <p>Artikel 34. Die Kirchensynode hat <u>insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie für die kirchliche Ordnung <u>in allen Gemeinden;</u></p> <p>b) die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;</p> <p>c) die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;</p> <p>d) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der <u>Öffentlichkeit;</u></p> <p>e) die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände;</p> <p>f) die Wahl der <u>Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</u>, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, <u>der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung</u> und der Pröpstin und Pröpste;</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode</u></p> <p>Artikel 32. Auftrag der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Artikel 44 Abs. 4 KO-E</i></p> <p>(2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.</p> <p><u>(3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für:</u></p> <p>1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie <u>die Sorge</u> für die kirchliche Ordnung; <i>vgl. Artikel 47 Abs. 1 Nr. 1 KO-E</i></p> <p>2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;</p> <p>3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;</p> <p>4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der <u>Gesellschaft;</u></p> <p>5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.</p> <p>Artikel 33. Aufgaben der Kirchensynode. <u>Die Kirchensynode hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>1. die Wahl der <u>Bischöfin oder des Bischofs</u>, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Pröpstin und Pröpste; <i>s. a. Artikel 47 Abs. 1 Nr. 8 KO-E</i></p>

<p>g) die Bestellung der Kirchenleitung;</p> <p>h) <u>die Berufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung sowie der Dezententinnen und Dezenten der Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung; das Nähere bestimmt das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Artikel 57 Absatz 3);</u></p> <p>i) den Erlass von Kirchengesetzen;</p> <p>k) die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der <u>Rechnung</u> und die Entlastung der Kirchenleitung.</p>	<p><u>2.</u> die Bestellung der Kirchenleitung;</p> <p><i>siehe stattdessen jetzt Artikel 47 Abs. 1 Nr. 8 KO-E</i></p> <p><u>3.</u> den Erlass von Kirchengesetzen;</p> <p><u>4.</u> die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der <u>Jahresrechnung</u> und die Entlastung der Kirchenleitung.</p>
<p>Artikel 35. (1) Die Kirchensynode besteht aus</p> <p>a) <u>gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern,</u></p> <p>b) <u>berufenen Mitgliedern und</u></p> <p>c) <u>bis zu zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Synode Frankfurt am Main berufen werden.</u></p> <p>(2) <u>Jede Dekanatsynode wählt zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird. Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.</u></p> <p>(3) <u>Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht angerechnet.</u></p> <p>(4) <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</u></p> <p>(5) Die Dezententinnen und Dezenten, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der <u>Arbeitszentren</u> nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden. <u>Das gleiche gilt für Inhaberinnen und Inhaber ge-</u></p>	<p>Artikel 34. <u>Zusammensetzung der Kirchensynode.</u> (1) Die Kirchensynode besteht aus:</p> <p><u>1. von den Dekanatsynoden gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie</u></p> <p><u>2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.</u></p> <p><u>Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, sein.</u></p> <p>(2) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.</p> <p>(3) <u>Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen.</u></p> <p><u>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören.</u></p> <p><u>(5) Das Nähere zu Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(6) <u>Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.</u></p> <p>(7) Die Dezententinnen und Dezenten, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der <u>gesamtkirchlichen Einrichtungen</u> nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.</p>

<p><u>samtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.</u></p>	
<p>Artikel 36. Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre <u>Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</u></p> <p>Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode allein in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen? Seid ihr bereit, die Fragen des Auftrags und der Gestaltung der Evangelischen Kirche nach der Einsicht und Kraft, die Gott euch schenkt, zu beraten und eure Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle unkirchlichen Bindungen zu treffen?“</u> Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p><i>s. a. § 2 der Geschäftsordnung der Kirchensynode</i></p>	<p>Artikel 35. Verpflichtung.</p> <p><i>siehe jetzt allgemein Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 KO-E</i></p> <p>Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, <u>den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche?“</u></p> <p>Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p><i>s. a. Art. 13 Abs. 3 und Art. 22 KO-E</i></p>
<p>Artikel 37. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsieswahl die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der lebensälteste Gemeindepfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p>	<p>Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu <u>wenigstens</u> einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.</p> <p>(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präsieswahl die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der lebensälteste Gemeindepfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.</p>
<p>Artikel 38. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p> <p>(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.</p>	<p>Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p> <p>(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.</p> <p>(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.</p>
<p>Artikel 39. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.</p> <p>(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes</p>	<p>Artikel 38. Kirchengesetze. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.</p> <p>(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes</p>

<p>bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.</p>	<p>bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.</p>
<p>Artikel 40. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p>	<p>Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p> <p>(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p>
<p><u>Artikel 69.</u> (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden.</p> <p>(2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.</p> <p>(3) Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.</p> <p><u>Artikel 69a.</u> (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 21, 22, 24, 25, 28, 29, 30 und 31 abgewichen werden.</p> <p>(2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall einer Satzung, die von den verantwortlichen Beschlussorganen auf Dekanatebene mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.</p> <p>(3) Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 22, 25, 29, 30 und 31 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.</p> <p><u>Artikel 69b.</u> Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Gemeinden und Dekanate verbindet, ist im Rahmen der Artikel 69 und 69a zulässig.</p>	<p>Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatebene kann auf befristete Dauer von den Vorschriften der Kirchenordnung abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p>Artikel 41. (1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 40 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.</p> <p>(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.</p>	<p>Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit. Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Abs. 2 bestimmten Mehrheit.</p> <p style="text-align: right;"><i>siehe jetzt nur noch Artikel 12 Abs. 4 KO-E</i></p>

<p>Artikel 42. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht <u>alsbald</u> behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.</p>	<p>Artikel 42. <u>Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen.</u> Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht <u>unverzüglich</u> behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.</p>
<p>Artikel 43. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit <u>spätestens</u> bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.</p> <p>(2) Der Einspruch ist nur <u>bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens</u> innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Artikel 43. <u>Einspruchsrecht.</u> (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.</p> <p>(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>
<p>Artikel 44. (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.</p> <p>(3) Bei nicht versammelter Synode hat <u>er</u> die Rechte der Kirchensynode zu wahren.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. bisher Artikel 33 Abs. 1 KO</i></p> <p>(4) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.</p> <p><u>(5) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder für je zwei Jahre in die Kirchenleitung.</u></p>	<p>Artikel 44. <u>Kirchensynodalvorstand.</u> (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.</p> <p>(3) Bei nicht versammelter Synode hat <u>der Kirchensynodalvorstand</u> die Rechte der Kirchensynode zu wahren.</p> <p><u>(4) Die oder der Präses vertritt die Kirchensynode nach außen.</u></p> <p>(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.</p>
<p>Artikel 45. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, <u>ständige Ausschüsse, wie Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Benennungsausschuss.</u> Darüber hinaus bildet sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse.</p> <p><u>(2) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen durch Kirchengesetz, von der Kirchensynode oder von dem Kirchensynodalvorstand übertragenen Aufgaben.</u></p>	<p>Artikel 45. <u>Ausschüsse.</u> (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode <u>den Theologischen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Benennungsausschuss.</u> Darüber hinaus <u>kann</u> sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse <u>bilden.</u></p>

<p>(3) <u>Jede Synodale und jeder Synodale soll nach Möglichkeit einem Ausschuss angehören.</u></p> <p>(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.</p>	<p>(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.</p>
<p><u>Artikel 46. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen kann die Kirchensynode in Arbeitsgruppen auseinander treten.</u></p>	
<p style="text-align: center;">2. Die Kirchenleitung</p> <p>Artikel 48. (1) <u>Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.</u></p> <p>(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Artikel 32 Abs. 3 Nr. 1 KO-E</i></p> <p>a) die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;</p> <p>b) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. bisher Artikel 34 lit. f und h KO</i></p> <p>c) die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen <u>im Rahmen der geltenden Gesetze</u>;</p> <p>d) die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</p> <p>e) die Aufsicht über die Pfarrerinnen <u>und</u> Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten <u>und anderen kirchlichen Bediensteten</u>...</p> <p style="text-align: center;">...sowie über <u>den Dienst der</u> kirchlichen Körperschaften;</p> <p>f) die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung</u></p> <p>Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung. <u>Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.</u></p> <p>Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung. (1) <u>Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;</u> 2. <u>die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;</u> 3. <u>die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;</u> 4. <u>die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;</u> 5. <u>die Verantwortung für das diakonische Handeln der Kirche;</u> 6. <u>die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;</u> 7. <u>die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;</u> 8. <u>die Berufung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung sowie weiterer leitender Mitarbeitender der Kirchenverwaltung;</u> 9. <u>die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;</u> 10. <u>die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</u> 11. <u>die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;</u> 12. <u>die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;</u> 13. <u>die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;</u>

<p>g) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle <u>und der Erteilung theologischer Lehraufträge</u> sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;</p> <p>h) die Mitvorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;</p> <p>i) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand der Arbeit im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und <u>Öffentlichkeit</u>;</p> <p>k) die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;</p> <p>l) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;</p> <p>m) der Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung;</p> <p>n) der Erlass von Verwaltungsverordnungen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen <u>Notverordnungen</u> zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.</p> <p><u>(5) Beschlüsse der Kirchenleitung in geistlichen Fragen und personellen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Leitenden Geistlichen Amt vorbereitet.</u></p>	<p><u>14.</u> die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;</p> <p><u>15.</u> <u>die Mitwirkung bei der Vorbereitung</u> der Tagungen der Kirchensynode;</p> <p><u>16.</u> die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand <u>kirchlicher Arbeit und Entwicklungen</u> im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und <u>Gesellschaft</u>;</p> <p><u>17.</u> die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;</p> <p><u>18.</u> die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;</p> <p><u>19.</u> der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;</p> <p><u>20.</u> der Erlass von Verwaltungsverordnungen.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen <u>gesetzesvertretende Verordnungen</u> zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.</p>
<p>Artikel 47. (1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <p>a) der <u>Kirchenpräsidentin</u> als Vorsitzender oder dem <u>Kirchenpräsidenten</u> als Vorsitzendem;</p> <p>b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter <u>der Kirchenpräsidentin</u> oder des <u>Kirchenpräsidenten</u>;</p> <p>c) <u>der Leiterin</u> oder dem <u>Leiter</u> der Kirchenverwaltung;</p> <p>d) <u>zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die auf die Dauer von zwei Jahren von diesem entsandt werden</u>;</p> <p>e) <u>zwei Gemeindegliedern</u>, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden;</p> <p>f) <u>einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird.</u></p> <p><u>(2) Für die unter c, d und f Genannten sind im Verhinderungsfall feste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden.</u></p>	<p>Artikel 48. <u>Zusammensetzung der Kirchenleitung.</u></p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <p><u>1.</u> der <u>Bischöfin</u> als Vorsitzender oder dem <u>Bischof</u> als Vorsitzendem,</p> <p><u>2.</u> der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der <u>Bischöfin</u> oder des <u>Bischofs</u>,</p> <p><u>3.</u> <u>vier nichtordinierten Gemeindegliedern</u>, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden,</p> <p><u>4.</u> <u>zwei Pröpstinnen und Pröpsten, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.</u></p> <p><u>(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.</u></p>

<p>siehe bisher Artikel 47 Abs. 3 Satz 2 KO</p> <p>(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <u>In der Geschäftsordnung wird ferner die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenverwaltung geregelt.</u></p>	<p><u>(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.</u></p> <p><u>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, der nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpstinnen und Pröpste sowie der Kirchenverwaltung geregelt.</u></p>
<p>Artikel 49. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten</u>, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p>	<p>Artikel 49. <u>Vertretung im Rechtsverkehr.</u> (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Bischöfin oder den Bischof</u>, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.</p>
<p>Artikel 50. (1) <u>Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens beratende Kammern.</u></p> <p>(2) <u>Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben errichtet sie gesamtkirchliche Ämter (Katechetisches Amt, Amt für Jugendarbeit, für Kirchenmusik, für Volksmission und andere).</u></p> <p>(3) <u>Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchenleitung auch andere Einrichtungen oder Organe schaffen.</u></p>	<p>Artikel 50. <u>Gesamtkirchliche Einrichtungen.</u> <u>Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>3. Das Leitende Geistliche Amt</u></p> <p>Artikel 51. (1) <u>Das Leitende Geistliche Amt wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten in Gemeinschaft mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommen.</u></p> <p>(2) <u>Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen, das ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein muss und gleichzeitig ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versieht. Dieses Mitglied gehört dem Leitenden Geistlichen Amt nur solange an, als sein Bekenntnis darin nicht vertreten ist. Seine Wahlzeit endet in jedem Fall nach sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</u></p>	
<p>Artikel 52. (1) Das Leitende Geistliche Amt hat folgen-</p>	<p>vgl. jetzt Artikel 55 KO-E</p>

<p><u>de Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>die Sorge für die rechte Verkündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden, Dekanaten, Werken und Verbänden sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;</u></p> <p>b) <u>die Verantwortung für die Art und Durchführung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten und den gesamtkirchlichen Diensten;</u></p> <p>c) <u>die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer;</u></p> <p>d) <u>die Koordinierung der Arbeit der Pröpstinnen und Pröpste;</u></p> <p>e) <u>die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen und deren Beratung;</u></p> <p>f) <u>die Mitwirkung bei der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Dekaninnen und Dekane;</u></p> <p>g) <u>die Vorbereitung von Vorschlägen zur Entscheidung in Kirchenleitung und Kirchensynode zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit, soweit sie die Punkte a bis f betreffen;</u></p> <p>h) <u>die Leitung der regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen des Propsteibereiches;</u></p> <p>i) <u>die Begleitung der Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände.</u></p> <p><u>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen.</u></p> <p><u>(3) Das Leitende Geistliche Amt arbeitet mit der Kirchenverwaltung zusammen und unterrichtet sie von seinen Beschlüssen. Es soll sie in Fragen ihres Fachgebietes an der Beratung beteiligen. Es kann andere Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen zuziehen.</u></p> <p><u>(4) Das Leitende Geistliche Amt gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p><i>siehe jetzt Artikel 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2a KO-E</i></p> <p><i>vgl. jetzt Artikel 55 Abs. 1 Nr. 2 KO-E</i></p> <p><i>vgl. jetzt Artikel 54 KO-E</i></p> <p><i>siehe jetzt Artikel 55 Abs. 1 Nr. 4 KO-E</i></p> <p><i>siehe jetzt Artikel 50a Abs. 1 Nr. 5 KO-E</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>4.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident</u></p> <p>Artikel 54.</p> <p><u>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt und wird in diesem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit Sprecherin oder Sprecher der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes und hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Die Bischöfin oder der Bischof</u></p> <p>Artikel 51. <u>Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs.</u></p> <p><i>vgl. jetzt die Absätze 4 und 5</i></p> <p><u>Die Bischöfin oder der Bischof vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er nimmt die Aufgaben der geistlichen Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.</u></p>

<p style="text-align: right;"><i>siehe bisher Absatz 1</i></p> <p>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist ihr gegenüber für die Amtsführung verantwortlich.</p> <p>(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</p> <p>(5) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die Personalgespräche mit den Dekaninnen und den Dekanen.</p>	<p>Artikel 52. Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs. (1) Die Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>auf die schriftgemäße und bekenntnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;</u> 2. <u>die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;</u> 3. <u>die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste zu führen;</u> 4. <u>die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.</u> <p>(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird in ihrem oder seinem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt. Beide beraten sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen mit den Pröpstinnen und Pröpsten.</p> <p>(3) Die Bischöfin oder der Bischof und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(4) Die Bischöfin oder der Bischof ist an die Beschlüsse der Kirchensynode <u>und der Kirchenleitung</u> gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.</p> <p>(5) Die Bischöfin oder der Bischof leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. stattdessen Artikel 55 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 KO-E</i></p>
<p>Artikel 53. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt und muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre und endet spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor.</p> <p>Werden aus der Mitte der Synode weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsi-</p>	<p>Artikel 53. Wahl der Bischöfin oder des Bischofs. (1) Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. <u>Wiederwahl ist möglich.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. <u>Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Bischöfin oder</p>

<p>dentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der <u>Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</u>.</p>	<p>des Bischofs vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der <u>Bischöfin oder des Bischofs</u>.</p>
<p style="text-align: center;">5. Die Pröpstinnen und Pröpste</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 4</u> Die Pröpstinnen und Pröpste</p>
<p>Artikel 56. (1)</p> <p><u>Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes dessen Aufgaben wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.</u></p> <p>(2) Insbesondere haben <u>sie</u> folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Beratung bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan übertragen wird;</p> <p>b) <u>die Förderung gemeinsamer Arbeit der Dekanate;</u></p> <p>c) <u>die Koordination der übergemeindlichen Dienste im Propsteibereich;</u></p> <p>d) <u>die Regelung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Diensten;</u></p> <p>e) die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten.</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>vgl. bisher Artikel 52 Abs. 1 lit. e KO</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>vgl. bisher Artikel 52 Abs. 1 lit. h KO</i></p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen <u>Fällen</u> mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen <u>oder</u> Dekanatssynodalvorständen <u>sowie mit den Dekanats- und Gemeindeverbänden.</u></p> <p>(4) <u>Ferner nehmen sie im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</u></p>	<p>Artikel 54. Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste. <u>Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag, die Kirchenleitung in geistlichen und theologischen Fragen zu beraten. Sie nehmen im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs die Aufgaben der geistlichen Leitung wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.</u></p> <p>Artikel 55. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste. <u>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung <u>der Kirchengemeinden</u> bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die <u>Verantwortung für die Visitation;</u> 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. <u>die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;</u> 5. <u>die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.</u> <p><u>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</u></p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen <u>Fragen</u> mit den Dekaninnen und Dekanen <u>und</u> Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Die Pröpstinnen und Pröpste <u>führen die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane im Auftrag der Kirchenleitung.</u></p> <p>(5) <u>Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</u></p>
<p>Artikel 55. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode</p>	<p>Artikel 56. Wahl der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden</p>

<p>für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. <u>Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden.</u></p> <p><u>Werden aus ihrer Mitte weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss zu hören.</u></p> <p>(3) Schlägt <u>die Kirchenleitung</u> nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zu Stande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p><i>siehe das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen (RS 50)</i></p>	<p>Propsteibereich von der Kirchensynode für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. <u>Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(3) Schlägt <u>der Kirchensynodalvorstand</u> nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p><u>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>6. Die Kirchenverwaltung</u></p> <p>Artikel 57. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der <u>Kirchenpräsidentin</u> als der Vorsitzenden oder des <u>Kirchenpräsidenten</u> als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.</p> <p>(3) <u>Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung sowie ihre Befugnis zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr werden durch Kirchengesetz näher geregelt.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 5.</u> Die Kirchenverwaltung</p> <p>Artikel 57. Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz <u>oder Verordnung</u> übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der <u>Bischöfin</u> als der Vorsitzenden oder des <u>Bischofs</u> als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.</p> <p>(3) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>7. Die Arbeitszentren</u></p> <p>Artikel 57a. <u>Die Arbeitszentren unterstützen als gesamtkirchliche Einrichtungen die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche in ihren Handlungsfeldern.</u></p>	<p><i>siehe stattdessen jetzt allgemein Artikel 50 KO-E</i></p>

<p style="text-align: center;"><u>9. Der Pfarrerausschuss</u></p> <p>Artikel 59. Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss</u></p> <p>Artikel 58. Pfarrerausschuss. Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz.</p> <p style="text-align: center;"><i>siehe auch Artikel 53 Abs. 2 und 56 Abs. 2 KO-E</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>8. Das Theologische Seminar</u></p> <p>Artikel 58. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 7</u> <u>Die Theologischen Fakultäten</u> <u>und das Theologische Seminar</u></p> <p>Artikel 59. Theologische Fakultäten. Die Evangelisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>im Zusammenwirken bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie bei den Theologischen Prüfungen;</u> 2. <u>durch die Beratung der kirchlichen Organe, insbesondere durch theologische Gutachten;</u> 3. <u>durch Berufung von Mitgliedern der Fakultäten in die Kirchensynode.</u> <p>Artikel 60. Theologisches Seminar. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.</p>
<p style="text-align: center;"><u>10.</u> Das Kollegium für theologische Lehrgespräche</p> <p>Artikel 60. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung <u>des Leitenden Geistlichen Amtes</u> zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>ehemalige Pfarrerinnen oder ehemalige Pfarrer</u>, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind; b) <u>in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. <p>(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung vor. <u>Die Kirchenleitung entscheidet nach Anhören des Leitenden Geistlichen Amtes abschließend.</u></p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 8</u> Das Kollegium für theologische Lehrgespräche</p> <p>Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung <u>der Kirchenleitung</u> zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ehemalige Pfarrerinnen oder ehemalige Pfarrer</u>, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind; 2. <u>in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeitende</u>, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. <p>(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung <u>zur abschließenden Entscheidung</u> vor.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

<p><u>11. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände</u></p> <p>Artikel 61. (1) Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Rat führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.</p> <p>(3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er Anregungen erarbeiten und auftretende Schwierigkeiten beseitigen helfen.</p> <p>(4) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>siehe stattdessen jetzt Artikel 68 KO-E</i></p>
<p><u>12. Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht</u></p> <p>Artikel 62. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrag der Kirche selbständig.</p> <p>(3) Den Vorsitz führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.</p> <p>(4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuss und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung.</p> <p>(5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsführung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>siehe jetzt nur noch GKA-Gesetz (RS 60)</i></p>
<p><u>13. Disziplinarbehörden</u></p> <p>Artikel 63. Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Kein Verfassungsrang erforderlich.</i></p> <p><i>RS 510</i></p>
<p><u>14. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht</u></p> <p>Artikel 64. Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.</p> <p>Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p><u>Unterabschnitt 9. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit</u></p> <p>Artikel 62. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.</p> <p>(2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, <u>das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in</u></p>

	Deutschland oder eines anderen kirchlichen Zusammenschlusses vorsehen kann.
vgl. bisher Artikel 2 Abs. 5	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5. Das Finanzwesen</p> <p>Artikel 63. Vermögen. <u>Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.</u></p>
vgl. § 2 Abs. 1 der Kirchensteuerordnungen	<p>Artikel 64. Finanzbedarf. (1) <u>Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Kirchensteuern, Kollekten und Spenden.</u></p> <p>(2) <u>Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.</u></p> <p>(3) <u>Die Verteilung des Landeskirchensteueraufkommens wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p>vgl. § 19 der Geschäftsordnung der Kirchensynode</p> <p style="text-align: center;">sog. „Bepackungsverbot“ entspricht Artikel 110 Abs. 4 des Grundgesetzes</p> <p>Identisch mit § 22 Abs. 2 der Kirchl. Haushaltsordnung</p>	<p>Artikel 65. Gesamtkirchlicher Haushaltsplan. (1) <u>Der Haushaltsplan der Gesamtkirche wird durch Kirchengesetz festgestellt.</u></p> <p>(2) <u>In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird.</u></p> <p>(3) <u>Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.</u></p>
<p style="text-align: center;">15. Das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Artikel 65. (1) <u>Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden, der Dekanate, der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden.</u></p> <p>(3) <u>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>	<p>Artikel 66. Rechnungsprüfungsamt. (1) <u>Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen sowie der kirchlichen Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden.</u></p> <p>(3) <u>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Artikel 66. <u>Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">siehe jetzt Artikel 5 Abs. 2 KO-E</p>
<p>Artikel 67. <u>Dekanate und Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammen-</u></p>	<p>Artikel 67. Kirchliche Verbände. (1) <u>Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Verbände bilden. Durch Kirchengesetz</u></p>

<p><u>gehörigen Gebietes Verbände bilden. Dabei kann durch Kirchengesetz nach Artikel 68 Absatz 2 vorgesehen werden, dass Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate gemäß Artikel 3 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 22, 25 und 29 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf den Verband übertragen werden können.</u></p> <p>Artikel 68. (1) <u>Verbände und Einrichtungen gemäß Artikel 4, 26, 50 Absatz 3 und 67 bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. Bei kirchlichen Vereinigungen, deren Satzungen dem Kirchengesetz entsprechen, bedarf es einer Anerkennung durch die Kirchensynode nicht, wenn der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode die Satzung anerkennt.</u></p> <p>(2) <u>Näheres regelt ein Kirchengesetz.</u></p> <p>(3) <u>Soll eine neue Organisationsform erprobt werden, so können die Genehmigung und die Anerkennung der Satzung vorläufig und befristet bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in einem solchen Fall müssen die endgültige Genehmigung und die endgültige Anerkennung der Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden, anderenfalls ist der Verband oder die Einrichtung mit Fristablauf aufgelöst. Eine Fristverlängerung oder eine Wiederholung einer vorläufigen Genehmigung und Anerkennung sind nicht zulässig.</u></p>	<p><u>setz kann vorgesehen werden, dass bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf einen kirchlichen Verband übertragen werden.</u></p> <p><i>siehe bisher auch Artikel 4 KO</i></p> <p>(2) <u>Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.</u></p> <p>(3) <u>Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>
<p>Artikel 69 bis 69b</p>	<p><i>siehe jetzt Artikel 40 KO-E</i></p>
<p>Artikel 70. <u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</u></p>	<p><i>siehe jetzt Artikel 2 Abs. 4 KO-E</i></p>
<p><i>vgl. bisher Artikel 61 KO („Rat der kirchlichen Werke und Verbände“)</i></p> <p><i>vgl. jetzt auch Artikel 4 Abs. 1 KO-E</i></p>	<p>Artikel 68. Kirchliche Werke. (1) <u>Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst durch von ihr anerkannte kirchliche Werke unterstützt.</u></p> <p>(2) <u>Die Arbeit der kirchlichen Werke geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die kirchlichen Werke tragen die Verantwortung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen.</u></p> <p>(3) <u>Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages übernimmt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich.</u></p> <p>(4) <u>Im Diakonischen Werk schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>

<p>Artikel 71. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau können im Rahmen des kirchlichen Auftrages</u> unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst</u> verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.</p> <p>(2) Das Nähere <u>bestimmt ein Kirchengesetz, dem mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchensynode zustimmen muss.</u></p>	<p>Artikel 69. <u>Kirchliche Arbeitsverhältnisse.</u> (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen <u>Mitarbeitenden</u> können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der <u>Mitarbeitenden</u> im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.</p> <p>(2) Das Nähere <u>wird durch Kirchengesetz</u> geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt V:</u> <u>Übergangs- und Schlussvorschriften</u></p> <p><i>Diese Regelung betrifft den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 35 Abs. 3 DSO und § 54 KGO-E</i></p> <p>Artikel 72. (1) <u>Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt. Artikel 28 Absatz 3 findet keine Anwendung.</u></p> <p>(2) <u>Dekaninnen oder Dekane, die Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sind, werden für die Dauer ihrer Amtszeit, soweit erforderlich, in ihrem Gemeindedienst entlastet.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Schlussartikel</u></p> <p><u>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig. Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 7</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>Artikel 70. <u>Übergangsbestimmung.</u> Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.</p> <p>Artikel 71. <u>Verweisungen auf frühere Fassungen.</u> <u>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt Artikel 2 Abs. 2 KO-E</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17</i></p>

